

Ordnung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Fernstudiengang Soziale Arbeit – Master of Arts: Advanced Professional Studies des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsetzung der Hochschule Koblenz) vom 23.04.2013

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert Verordnung vom 13. Juli 2012 (GVBl. 2012 S. 218) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 27.03.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Auswahlsetzung für den Studiengang Master of Arts: Advanced Professional Studies (MAPS) (Anlage zur Auswahlsetzung der Hochschule Koblenz) vom 05.06.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2012 vom 14.06.2012, S. 133) beschlossen. Diese Auswahlsetzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11.04.2013, Az.: 974 Tgb-Nr. 52351-1/40 (8) genehmigt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 der Auswahlsetzung wird wie folgt geändert:
(2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 01. Juni des Jahres für das jeweilige Studienhalbjahr (Studienbeginn nur zum Wintersemester).
2. § 6 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der schriftliche Teil ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 der Auswahlkommission in Papierform vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.
3. § 6 Abs. 12 erhält die folgende Fassung:
(12) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit 50 Prozent und die für die fachspezifische Studierfähigkeit gemäß § 6 Abs. 4 ermittelte Punktzahl mit 50 Prozent in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Auswahlsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 23.04.2013

Der Präsident der
Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: M.A. Angela Deffner